

22.06.87

EG - In - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften über eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit im
Bereich des Katastrophenschutzes

Entwurf für eine EntschlieÙung des Rates und der im Rat
Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitglied-
staaten über die Einführung einer gemeinschaftlichen
Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes

KOM(87) 161 endg.

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März, zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. 1987 - 121 - 680 70 - E - Z1 17/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom April 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Die Vorlage wurde durch den Rat geprüft.

I_N_H_A_L_T

I. EINLEITUNG

II. PROBLEMSTELLUNG

III. EINZELHEITEN DER ZUSAMMENARBEIT

- . Vademekum
- . Ständiges Korrespondentennetz
 - a) Umfang und Modalitäten der Zusammenarbeit
 - b) Verwaltungsvorschriften und Funktionsweise
- . Simulation von Katastrophen und Ausbildung
- . Aufklärung der Öffentlichkeit

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten
Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

I. EINLEITUNG

1. Die für den Zivilschutz zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben auf ihrer informellen Tagung vom 2. und 3. Mai 1985 den Wunsch geäußert,
 - daß die Kommission die Möglichkeit für eine Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten untersucht;
 - daß eine Gruppe auf hoher Ebene eingesetzt wird, die die Probleme Katastrophenschutzes im Hinblick auf einen ständigen und gegenseitigen Informationsaustausch prüft, und daß regelmäßig Begegnungen auf dieser Ebene stattfinden.
2. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten im November 1985 eine Arbeitsunterlage (1) mit ersten Überlegungen übermittelt.
3. Die für den Zivilschutz zuständigen hochrangigen Beamten haben es auf ihrer Sitzung vom März 1986 für zweckmäßig gehalten, ein Inventar der bisherigen bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auszuarbeiten. Diese wurde von den nationalen Sachverständigen vorbereitet (2). Der entsprechende Bericht wurde im November 1986 von den hochrangigen Beamten der Mitgliedstaaten geprüft; die Beamten haben eine Reihe von Bereichen festgelegt, für eine nutzbringende Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene in Betracht kommen.
4. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament wiederholt sein Interesse an diesem Thema bekundet: so hat es sich für einen europäischen Plan der Gemeinschaftsebene für Hilfeleistung in Katastrophenfällen (3) ausgesprochen und die Kommission aufgefordert, Vorschläge für eine Koordinierung von Hilfsmaßnahmen zwischen Mitgliedstaaten vorzulegen.

(1) Dok. SEK(85) 1833

(2) Dok. SEK(86) 1655

(3) Entschließung Ghergo - Dok. 1-111/81, Entschließung Combe - Dok. 1-364/81 sowie 1-1349/83 : vgl. ABl. C 77/84 vom 19.2.1984

5. Für alle Initiativen in diesem Bereich gilt der Grundsatz, daß die betreffende Aktion durch die gemeinschaftliche Dimension aufgewertet werden muß, indem sich die Zusammenarbeit günstig auswirkt oder aber indem sie Überschneidungen vermeiden hilft.

PROBLEMSTELLUNG

6. Bestimmte Katastrophen, gleichwohl ob es sich dabei um natürliche oder anthropogene Katastrophen handelt, können das Reaktionsvermögen der Mitgliedstaaten überfordern (4).

Es ist Ziel der Katastrophenbekämpfung, die Folgen einer Katastrophe für die Bevölkerung abzuschwächen und eine Katastrophe soweit wie möglich zu verhindern. Katastrophenbekämpfung ist mithin weit mehr als die bloße Reaktion auf eine plötzlich eingetretene Notfallsituation. Vielmehr schließt sie die Vorhersage, die Frühwarnung, die Soforthilfemaßnahmen, die Prüfung des Ausmaßes der Schäden, den Beistand und die Instandsetzung auf kurze und mittlere Sicht ein.

7. Eines der Hauptprobleme, das den verschiedenen Katastrophenarten gemein ist, besteht im Einsatz der verfügbaren Mittel und in der Effizienz der Hilfsmaßnahmen, deren Erfolg von folgenden Voraussetzungen abhängt :

as vorliegende Dokument bezieht sich auf

- Unfälle im Zusammenhang mit der Kernenergie;
- chemische Unfälle (Seveso); Verschmutzung der Meeres- und Binnengewässer
- Terrorismus;
- Großepidemien;

Dafür sind andere Verfahren vorgesehen.

- rasche Information über die Art, den Umfang und die Tragweite der Katastrophe sowie über die damit verbundene Gefährdung;
- rasche Erfassung und Bestimmung der verfügbaren Ressourcen und Hilfsmittel;
- Möglichkeit, die entscheidungsbefugten Personen sowie diejenigen Personen zu informieren, die befugt sind, Soforthilfe zu leisten;
- Anpassung der Hilfe an spezifische und bisweilen neue Anforderungen.

Um einen Katastrophenfall besser bewältigen zu können, haben alle Mitgliedstaaten eine Reihe von Vorkehrungen getroffen, die eine Vielzahl sektorale Pläne zur Bekämpfung spezifischer Katastrophen einschließen.

Die Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten gestattet es nicht nur, die Effizienz der Maßnahmen zu steigern, sondern auch Erfahrungen auszutauschen und Zeit und Mittel bei der Entwicklung der bestgeeigneten Methode einzusparen.

8. Die hochrangigen Beamten sind übereingekommen, daß zunächst die Phase "Maßnahmen während der Katastrophe" schwerpunktmäßig behandelt werden muß, die in mehreren Ländern traditionsgemäß zu den Aufgaben des Zivilschutzes gehört.

III. EINZELHEITEN DER ZUSAMMENARBEIT

VADENEKUM

9. Gegenwärtig erfolgt der Informationsfluß zwischen den Mitgliedstaaten über offizielle oder informelle Kontakte zwischen den Katastrophenschutzverantwortlichen.

) Die Zusammenarbeit soll durch ein Handbuch über den aktuellen Stand der Soforthilfe in der Gemeinschaft erleichtert und valorisiert werden, das Angaben über die Alarmbereitschaft, die rechtzeitige Auslösung des Alarms, die Möglichkeiten der Anforderung auswärtiger Unterstützung, die Koordinierung der über die nationalen Grenzen hinausgehenden Hilfsmaßnahmen sowie einen Katalog enthält, in dem die verfügbaren Einsatzmittel aufgeführt sind. Dieses Handbuch soll die Mitarbeiter des Zivilschutzes und anderer zuständiger Behörden, die für die Planung der Hilfsmaßnahmen auf nationaler oder örtlicher Ebene zuständig sind, dabei unterstützen, die Interventionen bei schweren Unglücksfällen besser vorzubereiten.

Die Angaben, die der Vademekum-Entwurf enthält, betreffen im wesentlichen folgende Bereiche :

- gegenwärtig geltende bilaterale und multilaterale Abkommen über gegenseitige Hilfeleistung;
- Warnsysteme, Mittel für die Durchführung von Soforthilfeplänen, Kommunikationsnetze;
- Verfahren für den Informationsaustausch mit Angabe der Häufigkeit der Sitzungen;
- Name und Anschrift der Stellen, mit denen Kontakt aufzunehmen ist;
- alle besonderen Ressourcen (Soforthilfeverzeichnisse: Aufrüstung, Personal, Dienstleistungen, Datenbanken).

STÄNDIGES KORRESPONDENTENNETZ

10. Zu den Hauptproblemen gehört die gegenseitige und rasche Unterrichtung über das Ereignis. Bislang sind die Angaben über die Art und den Umfang des Bedarfs, die in der Regel von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden, sehr begrenzt. Nunmehr gilt es, effizientere Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen, die bereits durchgeführten Maßnahmen zu inventarisieren und Verfahren zu entwickeln, die eine Bewertung der zu planenden Aktionen zulassen.

Die hochrangigen Beamten haben festgestellt, daß auf gemeinschaftlicher Ebene Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Interventionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten im Katastrophenfall sowohl bei der unmittelbaren Soforthilfe als auch bei der kurzfristigen Katastrophenhilfe durch vermehrte Kenntnisse und eine engere Zusammenarbeit zu stärken.

a) Umfang und Modalitäten der Zusammenarbeit

11. Die Zusammenarbeit wird in erster Linie auf die Soforthilfephase ausgerichtet sein.

Bei einer Katastrophe ist die Schnelligkeit der Hilfsmaßnahmen oberstes Gebot. Unter diesen Umständen konzentriert sich die Zusammenarbeit im wesentlichen auf einen Informationsaustausch zwischen Korrespondenten, insbesondere über die Lage in dem oder den betroffenen Ländern, sowie auf die Inventarisierung der durchgeführten Maßnahmen.

12. Mithin ist es die Hauptaufgabe der Korrespondenten, im Bedarfsfall Angaben über die Art und den Umfang des Bedarfs bei Notfallsituationen zu verbreiten. Die Mitgliedstaaten wiederum übermitteln den Korrespondenten alle ihnen zur Verfügung stehenden Angaben.

13. Ferner müssen die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen sowie die Interventionen der Gemeinschaft inventarisiert und allen interessierten Stellen in Form von Berichten über den Stand der Maßnahmen zugeleitet werden. Die Öffentlichkeit muß ebenfalls in geeigneter Form unterrichtet werden.

14. Mit den gemeinsamen Maßnahmen wird ebenfalls das Ziel verfolgt, in einer zweiten Phase die Hilfeleistungen verstärkt den Bedürfnissen anzupassen.

In dieser Phase ist die Kohärenz der Aktionen wichtiger als die Schnelligkeit.

Zur Vorbereitung der späteren Phase, die der Wiederherstellung der normalen Lage in dem von der Katastrophe heimgesuchten Gebiet dient, werden selbstverständlich alle Angaben hinzugezogen, die während der Soforthilfephase gesammelt wurden.

b) Verwaltungsvorschriften und Funktionsweise

15. Die Mitgliedstaaten und die Kommission benennen einen Korrespondenten, der über die erforderlichen Kommunikationsmittel verfügt und der als unmittelbarer Ansprechpartner der übrigen Korrespondenten die Angaben über die Soforthilfemaßnahmen zentral erfaßt.

16. Ausschlaggebend für die Kontakte innerhalb dieses Netzes ist ein Höchstmaß an Flexibilität. Sie erfolgen :

- per Telefon, Telex oder Telekopierer, so daß ein Höchstmaß an Schnelligkeit gewährleistet ist,
- auf informellen Sitzungen, die der Korrespondent der Kommission bei Bedarf einberuft und an denen die an einer betreffenden Aktion interessierten Korrespondenten teilnehmen,

- bei Dienstreisen an Ort und Stelle, an denen die Korrespondenten teilnehmen können, die unmittelbar durch Maßnahmen ihrer Länder betroffen sind.

17. Die Möglichkeit regelmäßiger Begegnungen zwischen den Zivilschutzverantwortlichen der Mitgliedstaaten ist bereits im Mai 1985 auf der Ministertagung in Rom zur Sprache gebracht worden.

Zweifellos waren die von der Kommission durchgeführten Konsultationen und die Sitzungen der Sachverständigen für Zivilschutz für alle Beteiligten von Nutzen und haben dazu beigetragen, die Lage und die Probleme der einzelnen Mitgliedstaaten besser kennenzulernen und zu verstehen.

Ständige Kontakte und regelmäßige Begegnungen der Sachverständigen fördern sowohl die Konzertierung als auch die Beratung über die Maßnahmen jedes Mitgliedstaats. Solche Sitzungen bieten auch die Möglichkeit, Informationen auszutauschen und Angaben zu aktualisieren, die die Neuerungen und Fortschritte der Mitgliedstaaten bei den Informationssystemen und Interventionsmitteln betreffen, die sie zur Verfügung stellen können.

Diese Gruppe, die einmal jährlich und auf Antrag eines Mitgliedstaates oder der Kommission auch öfter tagen könnte, hätte mithin mehrere Aufgaben, die mit den verschiedenen in diesem Dokument genannten Aktionen und Maßnahmen zusammenhängen. Sie hätte namentlich die Aufgabe, für die Umsetzung der vorhandenen Kooperationsmöglichkeiten in den Mitgliedstaaten zu sorgen und darüber regelmäßig zu berichten.

18. Zudem könnte sie die weiteren Formen der Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes untersuchen und sich dabei eingehend mit anderen, noch nicht berücksichtigten Phasen befassen (Vorhersage, Verhütung usw.).

SIMULATION VON KATSTROPHEN UND AUSBILDUNG

19. Es muss geprüft werden, inwieweit die Konzepte und die vorhandenen Hilfsmittel miteinander vereinbar sind. Dies kann namentlich bei Simulationsübungen geschehen.

Die in diesen Bereichen zu entwickelnde Zusammenarbeit soll insbesondere dazu dienen, schrittweise

- a) einen "gemeinsamen Code" einzuführen und die bei der Konzeption, Strategie und Logistik verwendeten Begriffe zu standardisieren;
 - b) "Interventionskapazitäten" zu schaffen, die wegen ihrer Spezialisierung ausgesprochen rasch aktiviert und an den Ort der Katastrophe verbracht werden können; diese Aufgabe könnte durch eine gemeinsame Rundfunkfrequenz und einen einheitlichen Notruf in allen Mitgliedstaaten erleichtert werden.
20. Die Kommission hat sich mit dieser Problemstellung in dem spezifischen Bereich der Waldbrandbekämpfung erfolgreich befasst. So fand auf Initiative der Kommission 1985 in Frankreich eine erste gemeinschaftliche Schutzübung zur Bekämpfung von Waldbränden statt, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziert und durchgeführt wurde.

Diese unter dem Namen "Florac 85" durchgeführte Übung hat den Nachweis erbracht, dass binnen 24 Stunden land- und luftgestützte Waldbrandbekämpfungsressourcen aus der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien mobilisiert und an Ort und Stelle befördert werden können.

Bei dieser Übung traten zahlreiche Hindernisse auf, durch die die Effizienz der Zusammenarbeit eingeschränkt wurde und die vermieden werden können, wenn alle Beteiligten:

- grundsätzlich minimale Standards für ihre Ausrüstungen sowie eine Harmonisierung ihrer Verfahren für den Einsatz der Mittel akzeptieren;
- eine regelmässige Konzertierung der hochrangigen Verantwortlichen für technische Fragen in Betracht ziehen würden, um standardisierte bzw. harmonisierte Normen auszuarbeiten; diese Konzertierung wäre zugleich die Grundlage für Informations- und Ausbildungsmassnahmen, die sich an die Ausbildungsabteilungen der einzelstaatlichen Zivilschutzeinrichtungen richten.

21. Diese Einzelerfahrung ist für den Zivilschutz von allgemeinerer Bedeutung, da sich bei allen Naturkatastrophen bezüglich der Durchführung der Hilfsmassnahmen unmittelbare Analogien und Ähnlichkeiten zu anderen Katastrophenarten zeigen.

Die europabezogene Dimension der in diesem grossen Bereich möglichen Massnahmen wird namentlich darin bestehen, einen gemeinsamen Zeitraum für die Durchführung der Übungen zu wählen, Beobachter der Mitgliedstaaten an den Übungen teilnehmen zu lassen, gegebenenfalls Kolloquien abzuhalten, auf denen die Lehren aus den verschiedenen Übungen gezogen werden, im Rahmen des Möglichen differenzierte "Risikotypen" auszuwählen, eine oder mehrere Broschüren zur ad hoc-Aufklärung der Öffentlichkeit auszuarbeiten, Grenzregionen auszuwählen, so dass eine spezifischere Zusammenarbeit zwischen bestimmten Mitgliedstaaten zustande kommt, usw.

22. Zum Zivilschutz gehört ebenfalls das Eingreifen von Spezialeinheiten, die im Katastrophenfall Hilfsmassnahmen durchführen, sowie eine Reihe technischer Massnahmen, z.B. Erste Hilfe, Bergung (zu Lande, zu Wasser, unter Tage), Rundfunk (Amateurfunk). Es ist zweckmässig, durch eine angemessene finanzielle Unterstützung dafür zu sorgen, dass solche Massnahmen sowohl qualitativ (durch eine bessere Ausbildung) als auch quantitativ (Ausweitung auf Gemeinschaftsebene) zunehmen.

AUFKLÄRUNG UND SENSIBILISIERUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

23. Aufklärung ist in diesem Zusammenhang als weitgefasster Begriff zu verstehen, der zwei Bedeutungen hat. Zum einen bedeutet Aufklärung die vorbeugende Erziehung des Bürgers, durch die er darauf vorbereitet wird, sich im Katastrophenfall so zu verhalten, dass er sich schützen und gegebenenfalls an Hilfsmassnahmen beteiligen kann.

Um diese Aufklärung bemüht sich in erster Linie jeder Einzelstaat mit Hilfe einer Reihe von Mitteln (Medien, Werbung, Schulen), die unterstützt und ausgebaut werden müssen. Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, sich diesen Bemühungen anzuschliessen.

24. Zum anderen bezieht sich die Aufklärung auch auf die auf allen Ebenen vorhandenen Möglichkeiten zur Bewältigung von Katastrophen. Zu den nützlichsten gemeinsamen Initiativen zählt in diesem Zusammenhang zweifellos die Einführung eines einheitlichen telephonischen Notrufs in allen Mitgliedstaaten, über den der Bürger Hilfe anfordern und sich über den Umfang der Katastrophe, die Lage oder die Identität der Opfer informieren kann.
25. Die Kommission wird die erforderlichen Initiativen ergreifen, um alle Formen der Zusammenarbeit zu valorisieren und den Bürger für die Solidarität der Mitgliedstaaten zu sensibilisieren. Diese Aktionen, die sich eng an den Geist des Europas der Bürger und an den von ihm gesetzten Rahmen anlehnen, können das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu ein und derselben Gemeinschaft nur stärken. Durch konkrete Austausch- und Ausbildungsvorhaben, die aufgrund ihrer altruistischen und dynamischen Prägung dem Handlungs- und Tatendrang der Jugend entsprechen, könnten besonders Jugendliche verstärkt für diese Aktion gewonnen werden.

Entwurf einer
ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
über die Einführung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit
im Bereich des Zivilschutzes

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN,

in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten systematische Vorkehrungen
die Bekämpfung natürlicher oder vom Menschen verursachter Katastro-
getroffen haben, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet ereignen können, und
sich diese Vorkehrungen nach Umfang, Interventionsniveau und einsetzb-
Mitteln unterscheiden;

in der Erwägung, dass die Kommission bereits Fragen der Vorhersage,
Verhütung und der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen und Gros-
fällen in der Industrie erforscht und dass die Ergebnisse dieser Forsc-
gen bei einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Zivilsch-
zes ausgewertet werden können; dass zum anderen Instrumente der gem-
schaftlichen Zusammenarbeit bereits in anderen Bereichen angewandt we-
(so bei der Gefahr von Grossunfällen in der Industrie (Richtlinie
24.6.1982) und bei der Gefahr der Verunreinigung des Meeres durch gefäh-
che Stoffe (Beschluss vom 6.3.1986));

in der Erkenntnis, dass das jeweilige Reaktionsvermögen der Mitgliedsta-
entsprechend den Umständen und den Erfordernissen durch eine Zusammenar-
erhöht werden könnte; dass diese Zusammenarbeit die Effizienz
individuellen Krisenbekämpfung steigern kann und dass greifbare Initiat-
auf gemeinschaftlicher Ebene mithin wünschenswert erscheinen;

mit Bezug auf den diesbezüglichen grundsätzlichen Konsens, den die für
Zivilschutz zuständigen Minister auf ihrer Tagung vom 2. und 3. Mai 1982
Rom erzielt haben;

- 12 -

gestützt auf den Bericht über die Zusammenarbeit im Katastrophenfall, den die nationalen Sachverständigen im Oktober 1986 vorgelegt haben;

gestützt auf die Schlussfolgerungen, zu denen die für den Zivilschutz zuständigen hohen Beamten auf ihrer Sitzung vom November 1986 gelangt sind;

unter Hinweis auf die Entschliessungen Nr. 1-111/80 und 1-463/81 des Europäischen Parlaments über die gegenseitige Hilfe der Mitgliedstaaten im Katastrophenfall, in denen die Kommission um Vorschläge für die Koordinierung der Hilfsmassnahmen der Mitgliedstaaten ersucht wird;

in der Überzeugung, dass eine Initiative in diesem Bereich unmittelbar dem Schutz des europäischen Bürgers dient und das Europa der Bürger auf greifbare Weise näherbringt;

in dem Bestreben, den sozialen Fortschritt der Völker Europas entsprechend den grundlegenden Zielen der Verträge zur Gründung der Gemeinschaften sowie im Sinne der neuen Impulse, die die Einheitliche Europäische Akte für die Verwirklichung der Europäischen Union gibt, stets weiter voranzutreiben;

1. beschliessen, dass zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ein ständiges Korrespondentennetz für den Zivilschutz eingerichtet wird. Dieses Netz, das seine Arbeit am 1. Juli 1987 aufnehmen soll, hat die Aufgabe, den unmittelbaren und raschen Austausch von Informationen über Bedarf und Mittel in der Gemeinschaft zur Bekämpfung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen zu ermöglichen, die sich in der Gemeinschaft ereignen. Diese Massnahme soll dazu beitragen, das jeweilige Hilfspotential der einzelnen Mitgliedstaaten zu steigern;

Darüber hinaus müssen regelmässige Sitzungen der Zivilschutzbeauftragten der Mitgliedstaaten stattfinden, so dass gewährleistet ist, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Massnahmen durchführen, die sich als sinnvoll erweisen könnten (Katastrophenschutzübungen, Aufklärung der Öffentlichkeit, Vorkehrungen für die Inanspruchnahme der Hilfe, einheitlicher telefonischer Notruf, Ausbildungsmassnahmen für Jugendliche);

2. beschliessen die Annahme eines Vademekums für den Katastrophenschutz entsprechend dem von der Kommission vorgelegten Entwurf und fordern die Kommission auf, dieses Vademekum baldmöglichst fertigzustellen und zu veröffentlichen;
3. fordern die Kommission auf, die regelmässige Durchführung gemeinschaftsweit koordinierter Katastrophenschutzübungen in den Mitgliedstaaten zu fördern, für die gemeinschaftliche Beihilfen gewährt werden können. Hierdurch soll die Möglichkeit gegeben werden, die Massnahmen zur Bekämpfung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und in der Gemeinschaft zu verbreiten;
4. fordern die Kommission auf, eine wirtschaftliche Förderung vorzusehen, damit Ausbildungsmassnahmen für jugendliche Freiwillige im Bereich des Zivilschutzes sowie Aktionen entwickelt werden können, durch die die Zusammenarbeit zwischen jungen Freiwilligen aus den einzelnen Mitgliedstaaten gefördert wird;
5. bestärken die Kommission darin, ihre Bemühungen um eine Koordinierung der Erforschung natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen fortzusetzen;
6. beauftragen die Kommission zu untersuchen, inwieweit die vom Rat bereits eingerichteten Informationsnetze auf andere gemeinschaftliche Bereiche ausgedehnt werden können.

FINANZBOGEN

Neue Haushaltslinie (ab 1988):

Artikel 694 "Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes".

Vorschlag für die Klassifizierung:

nichtobligatorische Ausgaben.

Beschreibung der Maßnahme:

Durchführung der Ratsbeschlüsse vom 25. Mai 1987 über den Zivilschutz. Die Erläuterungen zu Artikel 694 (neue Haushaltslinie) des Gesamthaushaltsplans lauten (ab 1988) wie folgt: "Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes".

Art der Ausgaben und Berechnungsweise:

- Einrichtung eines ständigen Netzes von Korrespondenten der Mitgliedstaaten und der Kommission im Bereich des Zivilschutzes : z.E.
(verschiedene Ausgaben für Fernmeldeausrüstungen) 30.000 ECU
- Vademekum: Kosten für den Druck 300.000 ECU
- Simulationsübungen (ähnlich wie die Florac 85):
EWG-Beteiligung 170.000 ECU
- Ausbildung: Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen
an Ort und Stelle

Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel:

Für 1988 werden 500.000 ECU vorgeschlagen (Posten 694).

Personal und Durchführung:

1 A - 1 B - 1 C (Der Personalbedarf für diese Maßnahme wird bei der internen Umwidmung bzw. im Rahmen des Stellengleitplans geprüft werden).

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES
2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE
 - OUI/NON
 - LESQUELLES
3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE (coût supplémentaires)
 - OUI/NON
 - CONSEQUENCES
4. EFFETS SUR L'EMPLOI
5. Y A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES SOCIAUX ?
 - OUI/NON
 - AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX
6. Y A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?
NON

Beschluß
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über
eine gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich des
Katastrophenschutzes

Entwurf für eine Entschließung des Rates und der im Rat
Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über
die Einführung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im
Bereich des Zivilschutzes

KOM(87) 161 endg.; Ratsdok. 6001/87

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat geht davon aus, daß die aus einer gemein-
schaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Zivilschutzes sich
ergebenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf
den Erweiterungsteil des Katastrophenschutzes beschränkt
bleiben.

Er bittet die Bundesregierung, bei weiteren Verfahren die
Mitwirkung der Länder sicherzustellen.